

# **BRANDSCHUTZORDNUNG - Teil B**

nach DIN 14096-2: 2000-01

für Personen ohne besonderen Brandschutzaufgaben

Für die  
Liegenschaft:  
**Bürgerhaus Eching**

Roßbergerstraße 6  
85386 Eching  
01.09.2013

## Inhaltsverzeichnis

1. Brandschutzordnung.....	3
2. Brandverhütung.....	4
3. Brand- und Rauchausbreitung.....	5
4. Flucht- und Rettungswege.....	5
5. Melde- und Löscheinrichtungen .....	6
6. Verhalten im Brandfall .....	6
7. Brand melden .....	7
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	7
9. In Sicherheit bringen.....	7
10. Löschversuche unternehmen .....	8
11. Schlussbemerkungen .....	10

# Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen ist verboten

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf **112**

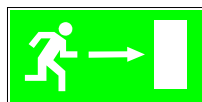


Handfeuermelder

In Sicherheit  
bringen

Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Sammelplatz aufsuchen

Löschversuch  
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

## 2. Brandverhütung

**Alle** Beschäftigten, Mieter und Besucher sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen. Vorgesetzte haben anhand der Brandschutzordnung ihre Mitarbeiter im Brandschutz zu unterweisen.

**Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer** sind strikt zu befolgen und durchzusetzen.

### **Pyrotechnische Vorführungen**

Pyrotechnische Aufführungen (Feuerwerk, etc.) sind durch den Gebäudeverantwortlichen genehmigen zu lassen.

Beim Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen ist mit besonderer Sorgfalt und Umsicht vorzugehen. Es sind in jedem Fall die Vorgaben des Sprengstoffgesetzes, der Berufsgenossenschaften, der Arbeitsstättenrichtlinien, etc., zu beachten (Anlage Hinweise VBG).

### **Einsatz von Nebelmaschinen**

Beim Einsatz von Nebelmaschinen ist im Hinblick auf die Erkennbarkeit der Rettungswege und zur Vermeidung von Fehlalarmen der Brandmeldeanlage, besondere Sorgfalt notwendig.

Bei Einsatz solcher Geräte müssen die Rettungswege und die Ausgänge dauerhaft erkennbar bleiben.

Die Brandmeldeanlage ist ggf. im Bereich des Saals vorübergehend abzuschalten. Hierbei wird auf die Betriebs- und Arbeitsanweisung der Brandmeldeanlage verwiesen (ggf. Anwesenheit einer Brandsicherheitswache erforderlich).

### **Brennbare Flüssigkeiten / Gase**

niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

Der Umgang, das bevorraten und die Verwendung, von brennbaren Flüssigkeiten, ist bei Veranstaltungen, grundsätzlich untersagt.

Die Verwendung von Flüssiggas ist verboten.

### **Elektrogeräte**

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Alle elektrischen Geräte mit Mängel, sind sofort außer Betrieb zu nehmen und die Mängel beheben zu lassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen von beauftragten Personen angeschlossen werden.

### **Feuergefährliche Arbeiten**

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur mit schriftlicher

Genehmigung (Schweißerlaubnis) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.  
Vor Beginn der Schweißarbeiten (mind. 24 h vorher), ist der Erlaubnisschein zu beantragen. Keine Schweißarbeit ohne Erlaubnisschein!

### 3. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

**Brand- und / oder Rauchschutztüren**  
sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind zu melden.

#### **Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen**

Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch Rauchmelder oder mit Druckknopf bei vorherigem Einschlagen des Glases im gelben Abdeckrahmen geöffnet. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtungen ist unzulässig.

### 4. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u.ä. sind unbedingt freizuhalten.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder im Haus Beschäftigte / Nutzer ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende "Flucht- und Rettungspläne", die im Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege einzuprägen. Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.  
(Werden auf Veranlassung der Polizei auf Kosten des Halters abgeschleppt.)

## 5. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Beschäftigten / Nutzer sind über die nahegelegenen Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten.

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmittel ist verboten.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der Feuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.  
Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort zu melden.

## 6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder Brand ist sofort zu melden, oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der **Telefonnotrufnummer 112**.

Das Gebäude ist bei Ertönen der Räumungssakustik unverzüglich zu verlassen. Veranstaltungen sind zu unterbrechen.

Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096-1 (Aushang), zu schenken.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor** Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

## 7. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort zu melden über den nächsten Druckknopfmelder oder telefonische Meldung an die Feuerwehr mit genauer Angabe:

- **Wer meldet?**
- **Was ist passiert?**
- **Wie viele sind betroffen?**
- **Wo ist etwas passiert?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

## 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Der Feueralarm erfolgt durch die Alarmierungseinrichtung (Heulton).

Das Gebäude ist unverzüglich über die entsprechenden Flucht- u. Rettungsweg zu verlassen. Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

## 9. In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's und Nebenräumen).

Der Sammelplatz ist aufzusuchen.

Den Anweisungen der Evakuierungshelfer ist Folge zu leisten!
--

### **Sammelplatz ist:**

Der Sammelplatz befindet sich vor dem Gebäude.

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten.

Bitte verhalten sie sich ruhig und folgen den Anweisungen.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um eine weitere Verrauchung zu vermeiden. In verrauchten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

## 10. Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

<b>Brandklasse</b>	<b>Kennzeichnende brennbare Stoffe</b>	<b>Geeignete Löschmittel</b>
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
F	Fettbrände	Fettbrandlöscher

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.



	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

### Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

## 11. Schlussbemerkungen

Die gemäß Baugenehmigung und Brandschutznachweis, definierten Raumnutzungen und Besucherzahlen sind strikt zu beachten.

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, im Bürgerhaus beschäftigt sind, in irgendeiner Form tätig sind und - mit Einschränkungen - auch für Besucher.